

Romantisierung der Familienbeziehungen durch das neue Kindschaftsrecht

Breithaupt, Marianne

2000

<https://doi.org/10.25595/4069>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Breithaupt, Marianne: *Romantisierung der Familienbeziehungen durch das neue Kindschaftsrecht*, in: Freiburger FrauenStudien : Zeitschrift für interdisziplinäre Frauenforschung, Jg. 6 (2000) Nr. 1, 99–124. DOI: <https://doi.org/10.25595/4069>.

GenderOpen – Repository für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

Romantisierung der Familienbeziehungen durch das neue Kindschaftsrecht

In dem Wort 'romantisch' steckt das Wort 'Roman'.¹ 'Roman' bedeutete ursprünglich in 'romanischer Sprache' und bezeichnete Literatur, die nicht in Gelehrtenlatein abgefasst war, sondern in verständlichem Latein, dem Römisch, Romanisch, das im Volk gesprochen wurde. Mit 'Romantisierung' durch das neue Kindschaftsrecht meine ich nicht, dass das Kindschaftsrecht ein verständliches Recht wurde, verständlich z.B., weil es nicht in Juristendeutsch abgefasst wurde, sondern in der Alltagssprache. Ich verwende Romantisierung vielmehr in der Bedeutung, die dieser Begriff seit der Romantik hat, seit der Zeit zwischen ca. 1790 und 1850. 'Romantisch' im Sinne von romanhaft bis lebensfremd und lebensfern verbindet sich mit emotional, gefühlsbetont, mit stimmungsvoll, schwärmerisch, verträumt, aber auch mit unrealistisch oder sogar fantastisch, irrational. In diesem Sinne glaube ich, dass das Kindschaftsrecht Familienbeziehungen emotionalisiert, schwärmerisch überhöht hat.

'Romantisch' ist eine Bewertung, die sich nicht zwangsläufig bei der Behandlung eines Gesetzes aufdrängt und vor allem eine Bewertung, die Gesetzgebung und Rechtsanwendung von sich weisen dürften. Ein immer noch überwiegend männlicher Gesetzgeber und eine immer noch überwiegend männliche Rechtsprechung können einfach nicht romantisch, nicht emotional oder sogar irrational sein. Das wird mit der These von der Romantisierung der Familienbeziehungen durch das neue Kindschaftsrecht auch gar nicht behauptet – es kann im Gegenteil durchaus rational und berechnend sein, emotionales Recht zu schaffen.

Die These der Romantisierung der Familienbeziehungen durch das neue Kindschaftsrechts will ich durch drei Beispiele belegen:

1. Romantisierung der Abstammung von der Mutter

Das erste Beispiel ist der neue § 1591 BGB:

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

Bis zum 1.7.1998 gab es keine gesetzliche Bestimmung über die Abstammung von der Mutter, nur Bestimmungen über die Abstammung eines Kindes vom Vater. Sie gingen und gehen so:

Vater ist entweder der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,² oder der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Die bis zum 1.7.1998 geltenden §§ 1591 bis 1600 o BGB a.F. entsprechen inhaltlich den neuen §§ 1592 bis 1600 e BGB. Der Ausdruck „Vater ist“ ist nicht wörtlich zu nehmen und bedeutet nur, dass dieser Mann als Vater gilt, solange das Gegenteil nicht feststeht. Die gesetzliche Abstammung vom Vater beruht auf einer Vaterschaftsvermutung. Diese ist widerleglich, der Mann, der als Vater gilt, die Mutter und das Kind können die Vaterschaft anfechten.

1.1 Warum gab es bis zum 1.7.1998 keine gesetzliche Regelung über die Abstammung von der Mutter?

Die Antwort dürfte lauten, dass die Abstammung von der Mutter nicht regelungsbedürftig war, weil nur eine Person die Mutter sein konnte, nämlich die Frau, die das Kind geboren hat. Dazu macht sich gut, den lateinischen Satz zu zitieren: „Mater semper certa“.

Die Antwort besticht, aber nur auf den ersten Blick. Die Frau, die das Kind geboren hat, zur Mutter zu machen, mag kein Problem gewesen sein, solange klar war, welche Frau das war. Rechtliche Regelungen unterblieben aber auch für den Fall der Unklarheit. Solche Fälle gab es und gibt es,³ und es gab auch gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Mutterschaft. Am bekanntesten sind wohl das aus der Bibel, das mit der berühmten salomonischen Entscheidung endete,⁴ und das aus dem alten China, das Berthold Brecht in seinem kaukasischen Kreidekreis darstellt⁵.

Die Zweifel wurden in beiden Fällen in der Form geklärt, dass die wahre Mutter die Frau ist, die die jeweiligen richterlichen Methoden zur Feststellung der Mutterschaft ablehnt und auf diese Weise den Herren Richtern erspart, die Konsequenz ihrer verrückten Anordnungen erleben zu müssen. Die Klärung der blutmäßigen Abstammung der Kinder von der Mutter unterblieb – sie war nicht wichtig, denn

Die Kinder den Mütterlichen, damit sie gedeihen⁶

erklärt Bertold Brecht. So eine Begründung nenne ich romantisch im Sinne von emotional, und bei nicht wenigen Müttern wird in Sorgerechts- oder Umgangsrechtsverfahren versucht, an diese Emotion von Mütterlichkeit zu appellieren, indem auf die Idealmutter Grusche aus dem Kaukasischen Kreidekreis hingewiesen wird, die ihr Kind loslässt und sich gerade dadurch als die wahre Mutter erweist. Tatsächlich sind die Entscheidungen von Salomon oder Richter Azdak ganz unromantisch und mitnichten von einem Mütterlichkeitsbild geprägt:

- Salomon hatte über die Zuordnung eines Kindes zu einer von zwei Prostituierten zu entscheiden, dessen Abstammung vom Vater ersichtlich nicht geklärt war. Es war (ihm) gleichgültig, wer von den beiden Prostituierten die Mutter ist und es war (ihm) auch gleichgültig, was aus dem Kind wird. Wie hätte Salomon wohl entschieden, wenn zwei Männer die Vaterschaft für das Kind reklamiert hätten?
- Azdak wollte das Vermögen des Gouverneurs Abaschwili einziehen und musste deshalb verhindern, dass das Kind das Erbe nach seinem Vater antritt. Das konnte er nur, wenn er dem Kind die Frau als Mutter vorenthielt, die Abaschwili zum gesetzlich vermuteten Vater des Kindes gemacht hätte.

In einem patriarchalen System kommt es in erster Linie auf den Vater an. Wenn der Vater nicht bekannt werden will, wie bei dem Fall Salomons, oder nicht bekannt werden soll, wie bei dem Fall Azdaks, ist es gleichgültig, wer die Mutter ist. Die Versorgung des Kindes durch eine Frau genügt, denn Mütter waren nicht (und sind in der Regel immer noch nicht) die Elternteile, auf die es ankommt, die z.B. Vermögen besitzen und vererben etc.⁷ Aber es ist romantischer und spricht die Gefühle an, die Entscheidung mit der Vorrangigkeit der Beziehung der sozialen Mutter zum Kind zu begründen. Sie wird dadurch so weise, dass sie auf Akzeptanz stößt.

1.2 Wie erklärt sich die jetzige Regelung ?

Sie erklärt sich mit der gerade genannten Vorrangigkeit der sozialen Mutter-Kind-Beziehung. Salomonische Weisheit schwebt über § 1591 BGB. Die Gelassenheit gegenüber der Abstammung von der Mutter hat sich durch die Fortpflanzungsmedizin jedenfalls in Deutschland im Grunde nicht verändert.

Seit der Möglichkeit der Ei- und Embryonenspende ist die Frau, die ein Kind auf die Welt bringt, nicht mehr so zwingend seine genetische Mutter wie es einmal gewesen sein mag. Das Auseinanderfallen von gebärender, 'biologischer' Mutter, und eispendender, 'genetischer' Mutter wird 'gespaltene Mutterschaft' genannt. Das dadurch entstehende Problem der blutmäßigen Abstammung von der Mutter wird in Deutschland dadurch gelöst, dass die Ei- oder Embryonenspende einfach verboten wird. Damit kein Kind von einer anderen Frau abstammt als von der, die sie geboren hat, ist nach § 1 des Embryonenschutzgesetzes⁸ strafbar,

- einer Frau eine fremde befruchtete Eizelle zu übertragen
- eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt.
- einer Frau einen Embryo vor Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter zu entnehmen, um ihn auf eine andere Frau zu übertragen
- auf eine Frau, die bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), einen menschlichen Embryo zu übertragen.

Im Ergebnis ist alles verboten, was bei einer Frau zu einer Schwangerschaft mit einer Eizelle führt, die nicht von ihr stammt. Zur weiteren Absicherung der Verhinderung gespaltener Mutterschaft verbietet § 13 c des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern⁹ die Ersatzmuttervermittlung.¹⁰ (so werden die Leihmütter im Gesetz bezeichnet).

Verbote sind gut – aber was ist mit den Frauen, die sich nicht daran halten, was mit den Kindern, die durch eine Ei- oder Embryonenspende entstehen?

Die Lösung ist einfach: Das Gesetz legt fest, dass die Frau, der das Kind abstammungsmäßig zugeordnet wird, immer die Gebärende ist. Auf die Eispenderin, auf die wahre Mutter kommt es nicht an. Warum? Damit es „im Interesse des Kindes keine gespaltene Mutterschaft“ gibt. Aus der Begründung ergibt sich, welche Interessen des Kindes geschützt werden:

Nur die gebärende Frau hat zu dem Kind während der Schwangerschaft und Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung.¹¹

Die Kinder den Mütterlichen, damit sie gedeihen... Der Vorrang der sozialen Mutter vor der leiblichen Mutter bleibt – die Kinder gehören zu den wahren Müttern, und das sind die, die durch Schwangerschaft und Geburt eine Beziehung zu dem Kind haben. Ich darf das als romantisch bezeichnen, – romantisch im Sinne von unrealistisch, weil die genetische Mutter eben nicht zwingend die Frau ist, die das Kind ausgetragen hat.

- romantisch im Sinne von gefühlsbetont, emotional, weil die Abstammung, die blutmäßige Verwandtschaft nicht von der körperlichen oder psychosozialen Beziehung (während der Schwangerschaft) abhängt.
- romantisch im Sinn von irrational, weil auch die viel beschworene Mütterlichkeit, die Frauen zu den ‘wahren Müttern’ macht, nicht allein von Schwangerschaft und Geburt abhängt.

1.3 Wie unterscheidet sich die Abstammung von der Mutter von der vom Vater?

Nach dem Grundsatz, dass nichts so heiß gegessen wird wie es gekocht wurde, wäre zu prüfen, wie schicksalhaft die neue gesetzliche Regelung ist. In §1591 heißt es, „Mutter ist....“, in §1592 „Vater ist....“ Vorher habe ich erklärt, dass der Wortlaut bei § 1592 nicht so ernst gemeint ist, wie er klingt und die gesetzliche Abstammung vom Vater eine widerlegliche Vaterschaftsvermutung ist. Bei der gleichen Formulierung müsste § 1591 dementsprechend eine Mutterschaftsvermutung sein, die durch Anfechtung widerlegt werden kann. Die Zuordnung des Kindes zu der Mutter, von der es abstammt, wäre zu lösen, indem die Frau, die Scheinmutter, der Vater oder das Kind die Mutterschaft einfach anfechten.

Dass zwei Paragraphen gleich formuliert sind, heißt nicht, dass sie gleich auszulegen sind. § 1591 ist keine Mutterschaftsvermutung. Er legt die Mutterschaft der gebärenden Frau „von vornherein und auf Dauer, d.h. unverrückbar, fest.“¹² Das Gesetz sieht keine Anfechtung der Scheinmutterschaft vor und auch kein Verfahren zur Feststellung der Mutter, von der das Kind tatsächlich abstammt. Weder das Kind, noch der Vater oder die Frau, die das Kind geboren hat, können anfechten. Das heißt, dass das Kind mit der Frau, die es geboren hat, unveränderbar verwandt ist und bleibt und dementsprechend mit den Verwandten der Frau verwandt wird und bleibt.

In der Rechtswirklichkeit sieht das z.B. so aus: Eine verheiratete Leihmutter bringt nach einer Übertragung eines Embryos, entstanden aus einer fremden Eizelle und Samen nicht von ihrem Ehemann, ein Kind auf die Welt. Der Ehemann der Leihmutter, der dann als Vater gilt, kann die Vaterschaft anfechten und damit sich und seine Verwandtschaft von der Verwandtschaft mit dem Kind befreien. Der Samenspende kann die Vaterschaft anerkennen und kommt so zu seinem Kind, das mit seinen Verwandten verwandt wird. Aber die gebärende Frau bleibt die Mutter, ihre Verwandten die mütterlichen Verwandten. Das gleiche Ergebnis entsteht, wenn biologische und genetische Mutter ungewollt auseinanderfallen, weil z.B. bei einer erlaubten Sterilitätsbehandlung eines Paares mit Hilfe einer extrakorporalen Befruchtung (In-

Vitro-Fertilisation) die Eizellen oder beim Transfer die Embryonen vertauscht wurden. Nur der wahre Vater ist wichtig.

An dieser Rechtslage in Deutschland soll sich von der Idee des Gesetzgebers her nichts ändern, denn nach der Begründung zu dem ab 1.7.1998 geltenden § 1591 soll mit dieser Regelung gerade sichergestellt werden, dass es keine gespaltene Mutterschaft gibt.¹³ Weil es nicht so wichtig ist, von welcher Mutter ein Kind abstammt, bzw. weil dem Austragen eines Kindes ein höherer Wert beigemessen wird als der Herkunft der Eizelle, ist die Abstammung von der gebärenden Frau eine unwiderlegliche Vermutung und kann nicht wie die Abstammung vom Vater durch Anfechtung beseitigt werden.

1.4 Welchen Sinn macht die romantische Mutter-Kind-Beziehung?

Ich gehe hier nicht darauf ein, wie in der Rechtswirklichkeit das Problem gelöst werden dürfte¹⁴ oder auf den Vorschlag einer Feststellungsklage des Kindes¹⁵, mit der ein Kind zu seinem Recht auf Kenntnis seiner Abstammung¹⁶ kommen soll, sondern nur darauf, wie ungleich der weibliche und der männliche Fortpflanzungsbeitrag behandelt werden:

Der erfolgreiche Besamer ist der wahre Vater. Auf irgendwelche körperlichen oder psychosozialen Beziehungen des Besamers zum Kind kommt es nicht an. Ist ein Mann auf Grund der Vaterschaftsvermutung nur der Scheinvater, kann er sich von der Vaterschaft befreien. Und selbst wenn er das gar nicht will, z.B. weil er eine körperliche und psychosoziale Beziehung zum Kind hat, hilft ihm seine tatsächliche Väterlichkeit nichts, denn auch die Mutter und das Kind können seine Vaterschaft durch Anfechtung zu Fall bringen.

Demgegenüber ist die erfolgreiche Eilieferantin nicht die wahre Mutter.

Ein Mann darf besamen, eine Frau darf nicht beeien. Dass das eine in der Regel einfacher zu bewerkstelligen ist als das andere¹⁷, kann nicht der Gesichtspunkt für die Unterscheidung sein. Von daher drängt sich der Verdacht auf, dass es ganz unromantisch um die Entscheidung geht, wer sich fortpflanzen darf bzw. auf wessen Gene es bei der Fortpflanzung ankommt. Diese Entscheidung trifft der (männliche) Gesetzgeber. Sie lautet: Es gibt kein eigenes Interesse einer Frau, sich fortzupflanzen. Auf ihre Gene kommt es nicht an. Deshalb darf sie nicht über eine Übertragung ihres Eies oder Embryos zu ihrem eigenen Kind kommen.

Romantische Regeln haben einen rationalen Zweck.¹⁸

2. Romantisierung einer Beziehung zwischen Mutter und Vater durch das neue gemeinsame Sorgerecht

Als zweiten Beleg für Romantisierung erachte ich das gemeinsame Sorgerecht für getrenntlebende oder geschiedene Mütter und Väter. Die Situation kann ich hier nicht wie bei der Abstammung an einem einzigen Paragraphen abhandeln, weil das gemeinsame Sorgerecht ein System ist.

2.1 Was ist gemeinsames Sorgerecht?

Seit der Kindschaftsrechtsreform ist es die Sorgerechtsform, die entsteht, entweder wenn Mutter und Vater miteinander verheiratet sind oder wenn beide übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben, und die zu Lebzeiten von Mutter und Vater nur bei dauerndem Getrenntleben und auch dann nur durch das Familiengericht beendet werden kann. Dem Inhalt nach ist es die Sorgerechtsform, bei der das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen eines Kindes zu sorgen, durch Mutter und Vater in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen ausgeübt werden, §§ 1626, 1627 BGB. Dem Wesen nach ist es ein Team- und Konsenssorgerecht. Aber das ist nicht des Pudels Kern: *Gemeinsames Sorgerecht ist der Rechtsverlust der Väter ehelicher Kinder und der Rechtsgewinn der Mütter ehelicher Kinder.* Das erklärt sich aus seiner Entstehung:

Das gemeinsame Sorgerecht gibt es in Deutschland seit dem 1.7.1958. Seine Entstehung kann wohl nicht als romantisch bezeichnet werden, denn es ist ein Produkt des ersten Gleichberechtigungsgesetzes¹⁹. Es wurde nicht eingeführt aufgrund einer romantischen Schwärmerei für die Erhabenheit des Gefühles, zwei gleichwertige Elternteile zu haben, oder das Kindeswohl zu verwirklichen, sondern aufgrund der verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Gemeinsames Sorgerecht hatte zur Folge – bei bestehender Ehe die gleichberechtigte Teilhabe der Mütter ehelicher Kinder²⁰ an der bisherigen alleinigen elterlichen Sorge der Väter – nach Scheidung die gerichtliche Feststellung des Elternteils, der ab diesem Zeitpunkt das volle Sorgerecht für die Kinder ausübt.

Dadurch wurde die Rechtsstellung der Väter ehelicher Kinder beschnitten, denn bis 1958 hatten sie

- bei bestehender Ehe allein die Entscheidungsbefugnis und Vertretungsberechtigung für das Kind,
- nach Scheidung jedenfalls immer die Vermögenssorge einschließlich der gesetzlichen Vertretung.

Die Väter nichtehelicher Kinder hatten 1958 keine Rechte zu verlieren, weil sie sich keine eingeräumt hatten. Die Mütter nichtehelicher Kinder mussten in den alten Bundesländern weitere vierzig Jahre warten, bis sie mit der Reform des Kindschaftsrechtes seit dem 1.7.1998 die elterliche Sorge für ihr Kind allein und uneingeschränkt ausüben durften. Gleichzeitig mit dem vollen alleinigen Sorgerecht für die Mütter erhielten die Mütter und Väter eines nichtehelichen Kindes die Möglichkeit, das Sorgerecht gemeinsam auszuüben, indem sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben, § 1626 a BGB.

2.2 Bedeutet gemeinsames Sorgerecht gemeinsame Sorge?

Dazu drängt sich als Gegenfrage auf: Hat das alleinige Sorgerecht des Vaters bis 1958 bedeutet, dass er allein für das Kind sorgte? Das war in der Regel nicht der Fall. Ebenso wenig bedeutet das gemeinsame Sorgerecht, dass Vater und Mutter gemeinsam für das Kind sorgen und sich die Arbeit des Aufziehens eines Kindes gleichmäßig und gleichberechtigt aufteilen. An der tatsächlichen elterlichen Arbeitsteilung und Verantwortlichkeit für das Aufziehen eines Kindes hat die Rechtsgestaltung wenig bis nichts geändert.²¹ So masochistisch war und ist der (überwiegend männliche) Gesetzgeber nicht, sich den väterlichen Rechtsverlust auch noch mit gesetzlich verordneter tatsächlicher Mehrarbeit zu versalzen. Deshalb schwieg und schweigt das Gesetz zur tatsächlichen Sorge für ein Kind bzw. überlässt diese einer Einigung von Vater und Mutter.²² Ob sich das ändert und die tatsächliche Beteiligung von gemeinsam mit der Mutter sorgeberechtigten Vätern an der Arbeit des Aufziehens ihrer gemeinsamen Kinder erstens ins Gesetz hineingeschrieben wird und zweitens im Unterlassensfall sanktioniert wird, ist offen. Aber das wäre keine Romantisierung der Familienbeziehungen, sondern das Gegenteil davon und ist deshalb hier nicht zu behandeln.²³

2.3 Wann leistet das gemeinsame Sorgerecht den Offenbarungseid?

Auf Grund der in der Regel unveränderten Zuweisung der Arbeit und Verantwortung für das Aufziehen eines Kindes an die Mutter spürten und spüren die Väter im System einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft nichts oder wenig von ihrer Gleichverpflichtung und der Gleichberechtigung der Mütter. Die Stunde der Erkenntnis kommt erst mit Trennung und Scheidung. Hier wird offenkundig, dass neben der tatsächlichen Verantwortung, die in der Regel die Mütter bis zu diesem Zeitpunkt für die Kinder übernommen haben, die in der Regel nur theoretisch vorhandene Mitverantwortlichkeit der Väter für das Aufziehen der Kinder eine untergeordnete Bedeutung hat. Die Mütter nahmen und

nehmen deshalb in der Regel die Chance wahr, auf die ohnehin nicht dagewesene Mitverantwortung und Entlastung durch die Väter zu verzichten und das elterliche Sorgerecht voll allein auszuüben.

Jetzt erst erleben die Väter, was die Gleichberechtigung der Mütter bedeutet, sie fühlen sich entrechtet und zu Zahl- und Besuchsvätern degradiert, denn der *Clou des gemeinsamen Sorgerechts war (und ist) für verheiratete Mütter, zum alleinigen Sorgerecht zu kommen.*

2.3.1 Wie reagieren sorgeberechtigte Väter auf das alleinige Sorgerecht der Mütter bei Trennung und Scheidung?

Ein großer Teil erkennt es als Konsequenz des vorangegangenen eigenen Verhaltens und akzeptiert die Entscheidung der Mutter in dem Wissen, dass es

- auf die Abstammung vom Vater, auf die Gene ankommt, woran die Mutter nichts mehr ändern kann, und
- auf die Beziehung des Vaters zum Kind, die von der Beziehung des Vaters zur Mutter unabhängig ist.

Ein kleiner Teil sieht das nicht so und reagiert

- entweder durch Verunglimpfung der alleinerziehenden Mütter oder
- durch Verklärung der Bedeutung des Vaters für das Kind.

Verunglimpfung hat zwar etwas mit Beziehung zu tun, dem Thema diese Bandes, ist aber nicht besonders romantisch und braucht deshalb von mir nicht behandelt zu werden.²⁴ Die Verklärung der Vaterrolle könnte dagegen eher etwas mit Romantik im Sinne von Emotionalität und sogar Irrationalität zu tun haben, deshalb gehe ich darauf ein.

Ausgangspunkt für die Vaterverklärung ist die Väterforschung.²⁵ Die dort wissenschaftliche untersuchte Bedeutung des Vaters führt nahtlos zum Sorgerecht für den Vater in allen Lebenslagen. Ich gehe auf die Erkenntnisse der Väterforschung nicht weiter ein und unterstelle, dass sie alle richtig sind. Es leuchtet auch ohne Forschungsaufwand ein, dass ein Vater für ein Kind wichtig ist, jedenfalls wichtig wäre. Ebenso leuchtet es auch ohne Forschungsaufwand ein, dass das Aufziehen eines Kindes angenehmer wäre, wenn sich Vater und Mutter dafür in gleicher Weise verantwortlich fühlen, sich gegenseitig unterstützen und entlasten. Aber die Kinder und Mütter, die in den Genuss eines solchen Vaters und Miterziehers kommen, sind eine Ausnahme. Die Väter halten sich bei der Kindererziehung in aller Regel vornehm zurück und schwärmen lieber romantisch von ihrer Bedeutung.

Für den Nachweis der romantischen Verklärung der Vater-Kind-Beziehung verwende ich einmal nicht Daten über Erziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung von Vätern, sondern arbeite mit der Statistik „Mittlerer täglicher Zeitaufwand für unbezahlte Arbeit von Müttern und Vätern mit Kindern unter 18 Jahren nach Familientyp und Erwerbstätigkeit“.²⁶

Familientyp	Durchschnittlich pro Tag für unbezahlte Arbeit verwendete Zeit					
	Insgesamt Frau	Mann	Hauswirtschaft Frau	Mann	Kinderbetreuung Frau	Mann
Ehepaare mit einem Kind,	6:11	2:35	4:20	1:26	1:23	0:30
Darunter						
Kind unter 6 Jahre	7:00	3:02	4:04	1:19	2:35	0:58
Beide Ehepartner erwerbstätig	5:06	2:36	3:41	1:24	1:03	0:27
Ehepaare mit zwei und mehr Kindern	6:51	3:02	4:42	1:29	1:32	0:32
Darunter						
Jüngstes Kind unter 6 Jahre	8:12	3:24	4:50	1:30	2:37	0:54
Jüngstes Kind 6 - 17 Jahre	5:44	2:45	4:35	1:29	0:40	0:16
Beide Ehepartner erwerbstätig	5:31	3:00	3:59	1:32	1:04	0:31
Alleinerziehende	5:12	3:05	3:25	2:16	1:17	0:34
Sonstige Haushalte mit Kindern	5:38	2:33	4:10	1:26	1:02	0:15
Haushalte mit Kindern insgesamt	5:50	2:45	4:14	1:27	1:18	0:28

Es ist eine Statistik von Supermüttern, die für zwei oder mehr Kinder zwischen 6 und 17 Jahren nur 40 Minuten Betreuung täglich brauchen und von Supervätern, die täglich fast eine Stunde Kinder betreuen.²⁷ Die durchschnittliche väterliche Entlastung bei der Kinderbetreuung dürfte realistisch sein, wenn sie nicht als tägliche zuverlässige Entlastung gerechnet wird, sondern als die Zeit, die Väter in etwa in einer Woche mit dem Kind verbringen. Die Statistik hat den Vorteil, die Zeiten auszuweisen, in denen sich Mütter und Väter ausschließlich mit den Kindern beschäftigen den Nachteil, dass sie als unbezahlte Arbeit leider nicht den Aufwand aufweist, sich mit dem anderen Elternteil über die Erziehung abzusprechen und zu einigen. Es drängt sich auf, dass dieser Aufwand eine zu vernachlässigende Größe ist, aber es wäre unseriös, das aus dieser Statistik herauszulesen.

Die Zurückhaltung der Väter bei der Erziehungsarbeit ist Realität. Wollen die Väter daran etwas ändern? Nicht wirklich, aber im Kopf der Mütter. Zur Vaterverklärung in der Praxis gehört, dass sich die Mütter mit dem zufrieden geben sollen, was die Väter zu leisten bereit sind. Das läuft über die Qualitätsprüfung. Nicht auf die Zeit kommt es an, sondern auf den Inhalt. Die Beschäftigung von Vätern mit den Kindern hat eine höhere Qualität als die von Müttern, z.B. weil Väter mehr mit den Kindern spielen und mehr mit ihnen unternehmen.²⁸ Deshalb lautet das Argument für das väterliche Sorgerecht etwa so: *Wenn die Beteiligung der Väter an der Erziehung nicht nach Minuten gezählt, sondern nach Bedeutung gewogen wird, hat sie mindestens den gleichen Rang wie die der Mütter*²⁹. Folglich müssen Väter die gleiche Sorgerechtsstellung haben, im Interesse der Qualitätssicherung nicht nur bei Zusammenleben mit Kind und Mutter, sondern auch bei Getrenntleben. Deshalb brauchen Kinder immer Väter mit (gemeinsamem) Sorgerecht unabhängig von Familienstand und Lebensgemeinschaft.

Väter wollen nach Trennung und Scheidung eher selten das alleinige Sorgerecht mit der Konsequenz, auch allein sorgen zu müssen und dem Vor- oder Nachteil, sich mit dem anderen Elternteil nicht mehr absprechen und einigen zu müssen. Sie wollen es nicht, obwohl sie das Alleinerziehen nach der oben dargestellten Statistik sehr effektiv erledigen, sie brauchen für Hauswirtschaft nur 2 Std. 16 Minuten, für Kinderbetreuung nur 34 Minuten, insgesamt 170 Minuten täglich gegenüber den alleinerziehenden Müttern, die dafür auch nicht sehr viel brauchen, aber immerhin 3 Stunden 25 Minuten bzw. 1 Std. 17 Minuten, insgesamt 282 Minuten. Der väterliche Aufwand für das Alleinerziehen ist aber immer noch höher als bei gemeinsamer Sorge bei Zusammenleben mit der Mutter, wo ein erwerbstätiger Vater bei erwerbstätiger Mutter – und einem Kind täglich 111 Minuten (1 Std. 24 Min + 27 Min) – und zwei Kindern täglich 123 Minuten (1 Std. 32 Min + 31 Min) mit Haushalt und Kinderbetreuung verbringt.

Die Statistik zeigt auf, wie Väter noch besser fahren als mit dem gemeinsamen Sorgerecht bei Zusammenleben mit der Mutter oder dem alleinigen Sorgerecht bei Getrenntleben: *Mit dem gemeinsamen Sorgerecht ohne Zusammenleben mit der Mutter. Das dürfte das Sorgerechtsmodell mit dem geringsten Aufwand für Väter sein.*

2.2.3 Wie kommen Väter zu aufwandarmem Sorgerecht?

Um die 170 000 Ehen werden jährlich geschieden, davon ca. 55% Ehen mit Kindern, Tendenz steigend. Von den Alleinerziehenden sind 85,7% Mütter, 14,3% Väter.³⁰ Weil sich überwiegend die Mütter um die Kinder kümmern, heißt das, dass immer mehr Mütter das Sorgerecht alleine ausüben, immer mehr Väter ihr Sorgerecht verlieren. Die Anzahl der alleinsorgeberechtigten Mütter steigt aber nicht nur über das alleinige Sorgerecht nach Scheidung, sondern auch über die steigende Zahl der nichtehelichen Geburten.

Ich schließe mich nicht einer Horrorinszenierung an, dass es irgendwann keine sorgeberechtigten Väter mehr geben wird, denn nach dem 5. Familienbericht wachsen über 80% der Kinder in Deutschland bei ihren miteinander verheirateten Eltern auf,³¹ allerdings mit sinkender Tendenz.³² Aber der Anteil der Väter ohne Sorgerecht ist keine zu vernachlässigende Größe mehr. Wie viele der derzeit alleinerziehenden Mütter das Sorgerecht allein ausüben, konnte ich nicht finden. Aber auch wenn dies nur ca. zwei Drittel der ca. 1,5 Millionen alleinerziehender Mütter tun sollten, wäre das ca. eine Million Väter ohne Sorgerecht, Tendenz steigend.

Wie will der Gesetzgeber die Zahl der Väter ohne Sorgerecht verringern? Er wählte bei der Reform des Kindschaftsrechts eine Gesetzesgestaltung,

- bei der die **verheirateten Väter** das Sorgerecht mit der Scheidung nicht mehr so schnell verlieren und
- bei der auch die **Väter nichtehelicher Kinder** das gemeinsame Sorgerecht bekommen können.

Das ließ sich ohne großen Aufwand erreichen, indem das gemeinsame Sorgerecht von der Ehe entkoppelt wurde und als eigenständiges Rechtsverhältnis

- für die miteinander verheirateten Eltern nicht mehr automatisch mit der Scheidung endet, § 1671 BGB.
- für die nicht miteinander verheirateten Eltern über Sorgeerklärung hergestellt werden kann, § 1626 a BGB.
- gegen den Willen eines Elternteils nur unter bestimmten Voraussetzungen verändert werden kann, § 1671.

Die Rechnung kann aufgehen, wenn

- die Mütter entweder keine Anträge beim Familiengericht auf das alleinige Sorgerecht stellen oder aber diese Anträge vom Gericht zurückgewiesen werden.
- die mit den Vätern nicht verheirateten Mütter sich über die Sorgeerklärungen auf das gemeinsame Sorgerecht mit den Vätern einlassen.

Ob die Rechnung tatsächlich aufgeht, weiß ich nicht. Die Entscheidung liegt in erster Linie bei den Müttern. Was soll Mütter veranlassen mitzuspielen? Die Romantisierung ihrer Beziehung zum Vater, die Idee der Elternschaft.

2.4 Wie sieht die Romantisierung der Elternbeziehung aus?

Die Väter entdecken das Wir, flüchten vom Ich zum Wir. Väter sagen nicht mehr zu den Müttern:

Ich will gegenüber dem Kind nicht weniger Rechte haben als Du, aber (weiterhin) weniger Pflichten als Du. Deshalb will ich trotz unserer Trennung ein Vater mit Sorgerecht sein, aber ich will (wie bisher) nur das Sorgerecht, keinen großen tatsächlichen Aufwand, weder mit dem Kind, noch mit Dir,

sondern säuseln und werben:

Wir sind Eltern und müssen Eltern bleiben, wir trennen uns als Mann und Frau, als Paar, nicht aber als Eltern. **Mutter und Vater sind untrennbar.** Als Frau finde ich Dich unerträglich, aber als Mutter werde ich Dich ertragen, ehren und achten bis dass der Tod uns scheidet.

und erwarten, dass die Mutter etwas ähnliches säuselt und können unangenehm werden, wenn sie es nicht tut.

‘Elternschaft’ heißt das neue Wir-Gefühl der Väter. Sie haben ‘Elternschaft’ als etwas Eigenständiges neben der Partnerschaft gefunden oder erfunden und machen sie zur *wirklich unauflösbaren Beziehung zwischen Frau und Mann*. Weil diese Beziehung zu ihrer Dokumentation eines äußeren Zeichens bedarf, haben beide das Sorgerecht nach außen hin gemeinsam auszuüben, im Innenverhältnis hat die Frau aber bitte allein oder überwiegend die Arbeit mit dem Kind und für das Kind zu erledigen. Wie romantisch im Sinne von schwärmerisch und gefühlsbetont diese Elternschaft beschrieben wird, hat Janne Klöpper zusammengestellt.³³ Ein Beispiel:

Denn während sich eine eheliche Partnerschaft [...] noch relativ einfach wieder auflösen läßt, ist genau dies auf der Elternebene so gut wie ausgeschlossen: Eltern können sich nämlich nicht scheiden lassen. Rechtlich nicht und aus der Perspektive des Kindes, unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls also, schon gar nicht.³⁴

Auf dieser Linie liegt auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das die Broschüre *Eltern bleiben Eltern* der deutschen Arbeits-

gemeinschaft für Jugend- und Eheberatung nun 1999 mit der siebenten Auflage 1 178 000-fach herausgegeben hat. Diese Romantisierung der Beziehung zwischen Mutter und Vater erleben seit dem 1.7.1998 auch die Mütter nicht-ehelicher Kinder.

2.5 Gibt es so etwas wie 'Elternschaft'?

Und gibt es insbesondere Elternschaft als garantiert unauflösliche Beziehung zwischen Mutter und Vater?

Damit bin ich wieder beim Thema 'Beziehungen'. Ein Kind macht eine Frau zur Mutter, einen Mann zum Vater. *Mutter oder Vater beschreibt die Beziehung zum Kind, nicht zum jeweils anderen Elternteil.* Entsteht über die Beziehungen Mutter-Kind und Vater-Kind eine Beziehung zwischen Mutter und Vater, die nichts mit ihrer Beziehung als Frau und Mann zu tun hat? Nach den Erfindern von Elternschaft ist dies der Fall, denn sie werden 'Eltern'. Aber was sind 'Eltern'?³⁵ Nichts anderes als Mutter und Vater. Mit Eltern verbindet sich lediglich die Vorstellung von Vater und Mutter, also das Verhältnis zum Kind. Ich bin wieder am Anfang. Gehört zu der Vorstellung von Mutter und Vater eine 'elterliche oder elternschaftliche Beziehung', die sich von der unterscheidet, die sie als Frau und Mann haben?

Ich habe keine Definition von Elternschaft gefunden. Deshalb muss ich an der besonderen Beziehung zwischen Mutter und Vater weiterarbeiten. Eine solche könnte bestehen, wenn und weil sich beide darauf geeinigt haben, ihre Kinder gemeinsam großzuziehen. Ich denke an die Zauberflöte, Papagena und Papageno singen:

Welche Freude wird das sein! Wenn die Götter uns bedenken, unsrer Liebe Kinder schenken, so liebe kleine Kinderlein. Es ist das höchste der Gefühle, wenn viele, viele Papageno-Papagena der Eltern Segen werden sein.

Aber in welcher Eigenschaft einigen sich Papageno und Papagena auf das gemeinsame Aufziehen ihrer Kinder? Nicht als Mutter und Vater, sondern als Frau und Mann. Kinder machen aus Frau und Mann weder ein Paar noch ein 'Elternpaar', das sie gemeinsam aufzieht. Kinder können Frau und Mann auch nicht zusammenhalten, weder als Paar noch als 'Elternpaar'. Es gibt keine 'Elternschaft' *vermittels des Realaktes eines gemeinsamen Kindes.*

So etwas wie 'Elternschaft' entsteht nicht. Sollte es sie geben, wurde sie hergestellt über die Einigung von Frau und Mann, gemeinsam Kinder aufzu-

ziehen. Es ist Romantik, in die Tatsache eines gemeinsamen Kindes eine besondere Bindung zwischen Mutter und Vater hineinzufantasieren. Wie soll diese denn aussehen?

Fast nicht mehr nachvollziehbar ist, eine solche Bindung auch noch als unauflöslich zu bezeichnen. Das ist der Schluss vom Produkt auf die Produzenten. Ein Kind kann als einzigartige unauflösliche Mischung aus Mutter und Vater betrachtet werden. Dadurch sind aber die Produzenten miteinander keine unauflösliche Beziehung eingegangen. Es gibt keine 'Elternschaft', sondern höchstens eine Einigung über das gemeinsame Aufziehen eines Kindes. Diese Einigung als besondere vertragliche Beziehung treffen nach dem deutschen Recht Frau und Mann

- mit der Eheschließung oder
- mit der Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen oder
- mit dem Unterlassen eines Antrages auf Alleinsorge nach Trennung oder Scheidung.

Sie kann nur so lange Bestand haben wie sich beide daran gebunden fühlen. Danach gibt es zwischen Mutter und Vater nur noch den Anspruch auf Umgang mit dem Kind bzw. den Anspruch auf Unterlassen der Störung der Mutter-Kind oder der Vater-Kind-Beziehung. Nach meiner Überprüfung ist § 1684 Abs. 2 BGB die einzige Regelung, die sich mit der Beziehung von Mutter und Vater nach Trennung befasst. Sie lautet:

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert...

2.6 Finden sich die Ideen von Elternschaft im Gesetz?

Die Fantasien von unauflöslicher Elternschaft haben mit der Kindschaftsrechtsreform Eingang ins Gesetz gefunden. So wurde z.B. § 1626 BGB, die elterliche Sorge, neu gefasst. Es heißt nicht mehr wie früher:

Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge),

sondern:

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

In der Begründung heißt es dazu:

Im Gegensatz zum geltenden Recht wird der Begriff 'Eltern' statt 'der Vater und die Mutter' gebraucht. Dies verdeutlicht die Gemeinsamkeit der Sorge.³⁶

Der Neutralität eines Gesetzes hätte es besser entsprochen, die elterliche Sorge, von der Art und Weise ihrer Ausübung unabhängig zu machen und z.B. zu formulieren:

Die elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des minderjährigen Kindes zu sorgen. Die elterliche Sorge wird ausgeübt

1. von Mutter und Vater gemeinsam (gemeinsame elterliche Sorge), oder
2. je von Mutter oder Vater allein (alleinige elterliche Sorge), oder
3. teilweise gemeinsam von Mutter und Vater und teilweise von einem Elternteil allein oder
4. von einer Vormundperson allein oder mehreren Vormundpersonen gemeinsam.³⁷

Noch kommen die Väter nach dem Gesetz nur über einen Rechtsakt zum Sorgerecht, entweder durch Ehe mit der Mutter oder durch die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen von Mutter und Vater, § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Damit schließt sich der Gesetzgeber noch nicht der Vorstellung an, dass schon allein mit der Vaterschaftsanerkennung oder etwa schon mit der Zeugung so etwas wie 'Elternschaft' entsteht, die sich während der Minderjährigkeit eines Kindes durch gemeinsames Sorgerecht dokumentiert. Ist aber einmal ein gemeinsames Sorgerecht entstanden, schlummern romantische Unauflöslichkeitsfantasien über eine Beziehung zwischen Mutter und Vater im Gesetz.

- So beendet die Scheidung z.B. nur noch die Ehe, nicht mehr automatisch das gemeinsame Sorgerecht. *Das geht in die Richtung der Annahme einer eigenständigen Elternschaft.*
- So kann nach der Konstruktion des § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB ein Gericht die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil ablehnen mit der Folge der Fortsetzung des gemeinsamen Sorgerechts trotz Trennung oder Scheidung gegen den Willen eines Elternteils. *Das geht in die Richtung einer unauflöslichen Elternbeziehung.*

Von der Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts gegen den Willen eines Elternteils machen die Familiengerichte Gebrauch.³⁸ Dies erschwert die einverständliche Regelung der Auflösung eines gemeinsamen Sorgerechts. Unter der Geltung des alten Rechts, das ein gemeinsames Sorgerecht bei Trennung oder Scheidung gegen den Willen eines Elternteils nicht kannte, haben sich die

Eltern in der Regel geeinigt, (ca. 85%). Es gab das alleinige Sorgerecht der Mutter (ca. 70%), das gemeinsame Sorgerecht (mehr als 20%) und das alleinige Sorgerecht des Vaters (weniger als 10%). Es ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft der Väter, sich auf ein alleiniges Sorgerecht der Mutter zu einigen, sinken wird. Das Risiko der Mutter, dass das Gericht ihren Antrag auf Alleinsorge ganz oder teilweise abweisen kann, ist die Chance der Väter, das gemeinsame Sorgerecht ganz oder teilweise zu behalten. Deshalb verlangt fast der Anstand, dass Väter der Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter nicht zustimmen.

Dieser Anstand ist ungefährlich, wenn die Kinder in der Obhut der Mütter bleiben sollen. Das neue gemeinsame Sorgerecht für getrenntlebende Mütter und Väter sieht so aus, dass die Mutter eine gesetzliche Vollmacht hat, die Entscheidungen des täglichen Lebens als Mutter und gleichzeitig als Vertreterin des Vaters allein zu treffen, § 1687 BGB. Nur noch in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind hat sie die Einigung mit dem Vater suchen, wird also der Vater in die Pflicht genommen, verantwortlich mitzuerziehen. So ist sichergestellt, dass die Sachbearbeiterin Mutter den Vater nicht mehr mit der tatsächlichen und tagtäglichen Arbeit der Aufziehs und Erziehens behelligt und den Chef Vater nur bei wichtigen Dingen in Anspruch nimmt. *Damit geht § 1687 BGB in die Richtung, dass das väterliche Sorgerecht auf Qualität gründet, nicht auf Quantität.*

Ich darf Gesetze, die von Eltern sprechen statt von Mutter und Vater oder von gemeinsamer elterlicher Sorge trotz Trennung, als romantisch bezeichnen,

- romantisch im Sinne von schwärmerisch, weil der Begriff Eltern keine über Mutter und Vater hinausgehende Bedeutung hat
- romantisch im Sinne von gefühlsbetont, emotional, weil gemeinsames Sorgerecht nichts mit gemeinsamer Sorge zu tun hat,
- romantisch im Sinn von irrational, weil ungleiche Beiträge zum Aufziehen eines Kindes als gleichwertig behandelt werden.

Es geht beim gemeinsamen Sorgerecht nicht um gemeinsame elterliche Verantwortung, sondern um Schaffung oder Erhaltung von väterlichem Sorgerecht. Romantische Regeln haben einen rationalen Zweck.

3. Romantisierung des Umganges eines Kindes mit Elternteilen und Personen, zu denen es Bindungen besitzt

Das dritte Beispiel für die Romantisierung von Familienbeziehungen, von Beziehungen überhaupt, sind die neuen Umgangsregelungen. Umgang hat Hochkonjunktur im Kindschaftsrecht. Es gibt einen neuen § 1684 BGB, dessen Abs. 1 lautet:

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

3.1 Was ist das Umgangsrecht?

Bis zur Reform des Kindschaftsrechts war es ausschließlich ein Elternrecht zur Lebbarkeit der Trennung eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils vom Kind. Da fast 86% der Ein-Elternteil-Familien Mutter-Kind-Familien sind, war es in erster Linie ein Vaterrecht.³⁹ Trotz Trennung hatte der Vater das Recht gegenüber der Mutter,⁴⁰

- sich von der Entwicklung und dem Wohlergehen seines Kindes zu überzeugen,
- auf die Pflege der mit seinem Kind bestehenden natürlichen Bande
- auf Vorbeugung einer Entfremdung des Kindes von ihm und
- auf Befriedigung des Liebesbedürfnisses von Elternteil und Kind.⁴¹

Umgang war die Pflege der Mutter- oder Vater-Kind-Beziehung. Romantisch daran war schon immer die 'Stimme des Blutes', die hinter dem Umgang stand, denn es ging in erster Linie um die 'natürliche' Mutter- oder Vater-Kind-Beziehung.⁴² Mütter oder Väter sollten Kontakt mit ihren Kindern haben, auch wenn sie für diese nicht die Erziehungsverantwortung hatten.⁴³

So einfach ist das Umgangsrecht nun nicht mehr zu beschreiben, denn nach dem neuen § 1684 BGB hat jeder Elternteil ein Recht auf Umgang mit dem Kind, gleichgültig, ob er das Personensorgerecht hat oder nicht, gleichgültig, ob er vom Kind getrennt lebt oder nicht. *Das Umgangsrecht ist nun ein eigenständiges, von Lebenslagen unabhängiges Elternrecht neben dem Sorgerecht.*

Umgangsrecht ist jetzt auch nicht mehr nur ein Elternrecht. Es gibt einen neuen § 1685 BGB:

Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war...

Neben den Eltern haben nun auch viele Dritte ein eigenes Recht auf Umgang mit dem Kind. Diese Umgangsrechte von Nichtelternteilen schränken das Umgangsbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten ein, § 1632 Abs. 2 BGB.

Selbst das Kind hat seit der Reform ein Recht auf Umgang, allerdings nur auf Umgang mit Mutter und Vater. Aber soweit die Kinder kein eigenes Recht haben, hilft das Jugendamt. Kinder und Jugendliche haben nicht nur Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihres eigenen Umgangsrechtes, sondern sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach § 1684, also Mutter und Vater, und § 1685, also Großeltern usw., zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen, § 18 Abs. 3 SGB VIII.

Diese Inflation von Rechten auf Umgang ist schwer einzuordnen. Je weniger Kinder es gibt, um so mehr Menschen wollen oder sollen mit einem Kind Kontakt haben, sich von seiner Entwicklung und seinem Wohlergehen überzeugen, Einfluss auf das Kind haben und ihre Liebesbedürfnisse befriedigen. Als ich das Beispiel für das Referat vorschlug, verband ich mit Romantik des Gesetzes die Fülle von Bezugspersonen, die sich um den Kontakt mit dem Kind bemühen sollen. Kinder sollen zur Pflege von Beziehung umworben sein von Vätern, die sie, unbelastet von Erziehungspflichten und Müttern, unvergessliche Abenteuer erleben lassen, von an ihnen interessierten Erwachsenen, die ihnen eine Kindheit mit vielen Umgangshighlights verschaffen. Bei der Ausarbeitung verschwand diese Romantik, weil ich das Kind sah, konfrontiert mit Umgangsberechtigten und aufgeblasen mit eigenen Rechten. Wenn Romantik im Spiel ist, dann im Sinne von Irrationalität und Weltfremdheit der Erwachsenen, die sich schwärmerisch daran begeistern, für ein Recht des Kindes auf Umgang gesorgt zu haben, indem sie an ein Kind die Anforderung stellen, sich nicht nur um seinen eigenen Umgang, sondern auch noch um den der Berechtigten zu kümmern.

3.2 Welche Erklärung gibt es für die Inflation der Umgangsrechte?

Die gesetzliche Erklärung ist das Wohl des Kindes. Das steht im neuen § 1626 Abs. 3:

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Für den Begriff 'Wohl des Kindes' gibt es keine Definition im Gesetz. Der Inhalt des unbestimmten Rechtsbegriffes Kindeswohl ergibt sich aus dem Job eines Kindes, kein Kind bleiben zu dürfen, sondern erwachsen werden zu müssen. Dem Wohl des Kindes entspricht eine Lebensgestaltung, die dem Kind für die Erledigung dieser Aufgabe zuträglich ist und im Rahmen der elterlichen Möglichkeiten seinen leiblichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen und seinen Interessen entspricht. Bisher gab es keine einzige positive Zuschreibung im Gesetz, was zum Wohl des Kindes gehört.⁴⁴

Nun ist es heraus: *Das Gesetz vermutet, dass der Umgang mit beiden Elternteilen gut für das Kind ist.* Der Umgang eines Kindes mit Mutter und Vater ist die erste gesetzliche Ausfüllung des Kindeswohles. Die zweite folgt auf den Fuß: *Auch der Umgang mit Personen, zu denen das Kind eine Bindung besitzt, gehört zum Kindeswohl,* wenn die Aufrechterhaltung für die Entwicklung förderlich ist. Welche Person, die mit dem Kind Kontakt haben will, glaubt nicht, die Entwicklung des Kindes zu fördern? Das glauben nicht nur die vorher genannten Umgangsberechtigten, sondern möglicherweise noch viele andere.

Um die Dimension der neuen Regelungen einzuschätzen, sei eine Frage erlaubt: Was ist derzeit das einzige im Gesetz beschriebene Kriterium des Kindeswohles? Ehrlich, wer hätte ohne Kenntnis des Gesetzes den Umgang genannt? Das ist Romantik. *Das Gesetz ermöglicht wunderbar einfach, etwas für das Wohl des Kindes zu tun: die Ausübung von Umgang.* Wer als Mutter, Vater, Großmutter, Bezugsperson mit dem Kind umgeht, tut Gutes.

Er tut wirklich etwas Gutes, denn **Umgang ist wertvoller als Erziehung.** „Die Eltern haben die elterliche Sorge ... zum Wohle des Kindes auszuüben.“ heißt es in § 1627 BGB. Das ist beim Umgang nicht erforderlich, denn hier geht das Gesetz schon davon aus, dass er zum Wohle des Kindes ist. Nach der Logik des Gesetzes ist der für das Kindeswohl unverdächtigere Elternteil der Umgang-ausbübende.

Was ist die Konsequenz dieser Botschaft? Die elterliche Sorge, das Erziehen bleiben lassen oder anderen überlassen und statt dessen die Beziehung zum Kind pflegen, mit ihm umgehen und alle Umgangsberechtigten und alle Personen, zu denen das Kind Bindungen hat, mit ihm umgehen lassen. Das entspricht wirklich seinem Wohl. Das ist nicht nur romantisch, sondern sogar modern angesichts der Zweifel, ob elterliche Erziehung überhaupt einen Sinn macht.⁴⁵ Die Empfehlung, der Beziehungspflege zum Kind den Vorrang vor dem Aufziehen und Erziehen einzuräumen, ist ernst gemeint. Wer es nicht glaubt, den wird die Gesetzesbegründung zu dem oben dargestellten § 1626 Abs. 3 ernüchtern:

Abs. 3 stellt dennoch mehr als einen bloßen Programmsatz dar. Er ergänzt vielmehr Regelungen, in denen das Kindeswohl eine entscheidende Bedeutung hat. So wird klargestellt, daß eine Vereitelung des Umgangs in besonders gelagerten Fällen Anlaß für gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 bis hin zum Entzug des Sorgerechts sein kann...

§ 1666 regelt die Voraussetzungen für den Eingriff des Staates ins Sorgerecht bei Missbrauch der elterlichen Sorge. Die Verwirklichung des Kindeswohles durch Umgang erweist sich ganz unromantisch als wüste Verunsicherung der mit dem Kind zusammenlebenden Sorgeberechtigten, in der Regel Mütter. Wer Umgang des Kindes mit Vater oder Dritten nicht zulässt, wird damit bedroht, wenig Chancen auf das alleinige Sorgerecht nach Trennung oder Scheidung von einem gemeinsam sorgeberechtigten Elternteil zu haben, denn die Alleinsorge muss dem Wohl des Kindes entsprechen, § 1671 BGB. Wer Umgang des Kindes mit Vater oder Dritten nicht zulässt, kann mit einem Verfahren wegen Missbrauches des Sorgerechtes, § 1666 BGB, bedroht werden.

3.3 Was verbirgt sich hinter der Romantik des Kindeswohles durch Umgang?

In der Rechtswirklichkeit ist Umgang nicht nur ein Väterrecht, sondern auch die übliche Art und Weise der väterlichen Sorge für ein Kind. Wie in der Statistik oben gezeigt, wenden die Väter innerhalb von Ehen durchschnittlich eine halbe Stunde pro Tag für die Kinder auf, dreieinhalb Stunden in der Woche. Die Zahlen dürften auch für Väter in Lebensgemeinschaften gelten. Innerhalb von Ehen haben die Väter das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter. Wird Sorgerecht in Relation zum Zeitaufwand für ein Kind gebracht, wird offenkundig, dass Väter in der Regel Kinder nicht aufziehen und erziehen, sondern ihre Beziehung zum Kind pflegen. Außerhalb von Ehen und Lebensgemeinschaften ist das nicht sehr viel anders, auch wenn dann Väter manchmal mehr Zeit

am Stück mit den Kindern verbringen.⁴⁶ Die Kindschaftsrechtsreform wertet die Art und Weise, wie Väter ihre Elternrolle leben, zu einer dem Kindeswohl entsprechenden Form auf. Damit alle Kinder in den Genuss der väterlichen Beziehungspflege kommen, verpflichtet es die Väter sogar zum Umgang, siehe oben Wortlaut des § 1684 Abs. 1 BGB.

Das ist für Väter vorteilhaft. Umgang ist angenehm. Er bedeutet keine Erziehungsverantwortung. Die Umgangsberechtigten müssen sich nur wohlverhalten und alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zur Mutter oder die Erziehung des Kindes erschwert, § 1684 Abs. 2 BGB (siehe oben 2.5). Umgang ist interessant. Während Eltern sich bei gemeinsamer Sorge über alles absprechen und bei Meinungsverschiedenheiten einigen müssen, *entscheiden die Väter als Umgangsberechtigte allein*, wie sie den Umgang mit dem Kind gestalten, wie sie die Zeit mit dem Kind verbringen, mit wem das Kind in dieser Zeit Kontakt hat.⁴⁷ Väter brauchen ihr Rollenverhalten nicht zu ändern und sind nun ausdrücklich gesetzlich abgesichert, denn wenn die Mütter sie nicht die Elternrolle auf ihre Art leben lassen, sind es die Mütter, die ihr Sorgerecht nicht zum Wohl des Kindes ausüben, sind es die Mütter, die ihr Sorgerecht missbrauchen.

In der gleichen Weise ist der Umgang für Dritte vorteilhaft, denn für sie gelten beim Umgang die gleichen Regeln, § 1685 BGB. Ich darf Gesetze, die den Umgang eines Kindes in dieser Weise aufwerten und zu erzwingen versuchen, als romantisch bezeichnen,

- romantisch im Sinne von schwärmerisch, weil die Beziehungen eines Kindes zum Vater und zu Dritten Vorrang vor der Erziehung durch die Mutter haben sollen,
- romantisch im Sinne von gefühlsbetont, emotional, weil die Pflege der Beziehungen eines Kindes mit Kindeswohl gleichgesetzt wird,
- romantisch im Sinn von irrational, weil die Pflege der Beziehungen des Kindes zu Vater und zu Dritten losgelöst von den Beziehungen der Mutter zu diesen Personen durchsetzbar sein soll.

Tatsächlich geht es beim Umgang um die Erhaltung der väterlichen Art und Weise, sich um ein Kind zu kümmern. Romantische Regeln haben einen rationalen Zweck.

Anmerkungen:

- 1 Wolfgang Pfeifer: *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*, 2. Auflage, München 1995, S. 1136, „auf Übersetzung oder Bearbeitung beruhende volkssprachliche Version eines ursprünglich lateinischen Textes“ – galloromanische Volkssprache im Unterschied zum Latein der Gelehrten.
- 2 Nicht eingegangen wird hier auf die mögliche Vaterschaft bei Scheidung seit 1.7.1998: Die Vaterschaft des Ehemannes entfällt für ein Kind, das erstens nach Anhänglichkeit eines Scheidungsantrages geboren wird, wenn zweitens ein Dritter die Vaterschaft spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung anerkennt und drittens neben der Mutter der Ehemann der Vaterschaftsanerkennung zustimmt, § 1599 Abs. 2 BGB.
- 3 Ich hatte z.B. selbst einen Fall, in dem die Frau, die vom Kind und von sich selbst als Mutter bezeichnet wurde, im Geburtsregister nicht eingetragen war. Dort stand als Mutter die Ehefrau des Vaters. Es drängte sich auf, dass der Vater die Mutter, die der deutschen Sprache nicht mächtig war, unter dem Namen seiner Ehefrau nach Deutschland gebracht hatte und die Geburt des Kindes unter dem Namen der Ehefrau beurkunden ließ. Einer Klärung der Abstammung von der Mutter entzog er Mutter und Kind, indem er sie ins Ausland verbrachte.
- 4 *Die Bibel in der Übersetzung Martin Luthers, Altes Testament, König 3, 16 - 28*, Stuttgart 1999.
- 5 Bertold Brecht: *Der Kaukasische Kreidekreis*, Frankfurt 1966.
- 6 Es geht weiter mit „die Wagen den guten Fahrern, damit gut gefahren wird, und das Tal den Bewässerern, damit des Frucht bringt.“ Bertold Brecht: *Der Kaukasische Kreidekreis*, Frankfurt 1966.
- 7 Frauen machen ein Drittel der offiziell erfassten Erwerbspersonen der Welt aus, sie leisten zwei Drittel aller Arbeitsstunden, erhalten dafür ein Zehntel des Einkommens und verfügen über weniger als ein Hundertstel des Vermögens, vgl. Vereinte Nationen [Hg.]: *Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung, und Frieden*, Kopenhagen 1980, S. 9. Die Situation ist unverändert, wenn nicht schlechter, denn die 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 konstatierte eine Zunahme der in Armut lebenden Frauen, vgl. Vereinte Nationen [Hg.]: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz Nr. 48*, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 26.
- 8 Gesetz zum Schutz von Embryonen vom 13.12.1990, BGBl. I, S. 2746.
- 9 Adoptionsvermittlungsgesetz vom 27.11.1989, BGBl. I, S. 2016.
- 10 Ersatzmutter ist nach diesem Gesetz eine Frau, die auf Grund einer Vereinbarung bereit ist, sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst auszutragen und das Kind nach der Geburt Dritten zur Annahme als Kind oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer zu überlassen.
- 11 Otto Palandt, *Bürgerliches Gesetzbuch*, München 1999, 58. Auflage, § 1591, Nr. 1.
- 12 Otto Palandt, *Bürgerliches Gesetzbuch*, a.a.O., Nr.2.
- 13 Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 82 und 83.
- 14 Z.B. Entbindung unter dem Namen der genetischen Mutter oder Adoption des Kindes durch die genetische Mutter/die genetischen Eltern.
- 15 Klage nach § 256 ZPO, die keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Beziehungen haben soll. Begründung: Bundestagsdrucksache 13/ 4899, S. 83, unter Hinweis auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.

- 16 BVerfG, veröffentlicht NJW 89,891, Gaul, FamRZ 97, 1443.
- 17 Entnahme der Eizellen durch invasiven Eingriff, vor Übertragung des Embryos auf die Leihmutter.
- 18 Die skurrile Seite ist, dass das Kind auf diese Weise zwar nicht mit seiner genetischen Mutter als verwandt gilt, aber die gesetzliche Fiktion nichts an der tatsächlichen Verwandtschaft ändert, innerhalb der Geschlechtsbeziehungen als Inzest strafbar sein können, § 173 StGB, und Eheschließungen verboten sein können, früher § 4 EheG, jetzt § 1307 BGB. Diese Situation ist mit der Rechtsgestaltung vor 1970 vergleichbar, nach der ein nicht-eheliches Kind als nicht mit seinem Vater verwandt galt. Die Kluft zwischen rechtsverbindlicher und tatsächlicher Verwandtschaft wurde früher dadurch geschlossen, dass es in § 4 des EheG hieß: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern [...], gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.“ Meines Wissens ist derzeit nicht geplant, § 1307 BGB zu ergänzen, „gleichgültig, ob die Verwandtschaft Folge der Rechtsgestaltung oder der tatsächlichen Mitwirkung bei der Fortpflanzung ist.“
- 19 Vom 18.6.1957, BGBl. I, S. 609.
- 20 Die Mütter nichtehelicher Kinder erhielten weder mit dem Gleichberechtigungsgesetz noch mit dem Nichtehelichen-Gesetz vom 19.8.1969 das volle Sorgerecht für ihre Kinder, sondern erst jetzt mit der Kindschaftsrechtsreform zum 1.7.1998.
- 21 Janne Friederike Klöpfer: *Mütterliche Sorge, väterliches Recht?*, Diplomarbeit Uni Bremen 1997.
- 22 Ob sich die Eltern jeweils tatsächlich auf die von ihnen praktizierte Arbeitsteilung geeinigt haben, kann offen bleiben, weil es keine Handhabe gibt, eine andere Arbeitsteilung durchzusetzen. § 1628 Abs. 3 des 1. Gleichberechtigungsgesetzes von 1957 sah noch vor, dass das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter ihr die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten übertragen kann, wenn der Vater seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen, beharrlich verletzt, vgl. Alexander Achilles, Max Greiff: *Bürgerliches Gesetzbuch*, 20. Auflage, Berlin 1958, S. 837. Er fiel mit dem Stichtest des Vaters.
- 23 § 1627 BGB könnte lauten: „Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben Mutter und Vater jeweils die gleichen und dieselben Pflichten und Rechte. Soweit sie die elterliche Sorge nicht tatsächlich gemeinschaftlich ausüben, haben sie die Angelegenheiten gleichmäßig aufzuteilen und in gemeinsamer Verantwortung und gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes wahrzunehmen, insbesondere zu gleichen Teilen das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Verletzt ein Elternteil beharrlich seine Verpflichtung zur anteiligen Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung und zur Absprache mit dem anderen Elternteil, kann der andere Elternteil beim Familiengericht beantragen, festzustellen, dass dessen elterliche Sorge wegen tatsächlicher Verhinderung ruht.“
- 24 Gegen die Verunglimpfung: Anita Heiliger: *Alleinerziehen als Befreiung. Mutter-Kind-Familien als positive Sozialisationsform und als gesellschaftliche Chance*, Pfaffenweiler 1991
- 25 Zusammengefasst bei Janne Klöpfer, *Mütterliche Sorge, väterliches Recht?*, S. 27
- 26 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.]: *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik*, März 1997, S. 110.
- 27 Ich will die Statistik nicht weiter kommentieren, weil danach der mütterliche Aufwand für ein Kind wesentlich geringer ist als bei all den Müttern, die ich kenne,

- mich selbst eingeschlossen. Ich weiß nicht, wie die Daten erhoben wurden. Aber selbst gemessen am fünften Familienbericht ist der Zeitaufwand für ein Kind gering. Nach den dort zitierten Erhebungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg betragen z.B. der Betreuungsaufwand im ersten und im zweiten Lebensjahr je 1 295, 75 Stunden die kinderbedingte Haushaltstätigkeiten je 225,06 Stunden
- | | |
|------------------|-------------------|
| zusammen im Jahr | 1 520, 81 Stunden |
| damit im Monat | 126, 73 Stunden |
| bzw. pro Tag | 4, 22 Stunden |
- das sind immerhin täglich 4 Stunden und 13 Minuten nur für das Kind, wobei auch das mehr als knapp bemessen ist, wenn ein Kind fünfmal gefüttert wird, Windeln zu wechseln sind, es zu baden ist usw.
- 28 Janne Friederike Klöpper, a.a.O., die auf verschiedene Untersuchungen verweist.
- 29 Wassilios Fthenakis: *Zum Stellenwert der Bindungen des Kindes als sorgerechtsrelevantes Kriterium gemäß § 1671 BGB*, FamRZ 85, S. 662ff, hier S. 671.
- 30 *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik*, a.a.O., S. 46.
- 31 Der Fünfte Familienbericht spricht für 1991 von 90% der Kinder mit verheirateten Elternteilen, davon haben ca. 10% einen Stiefelternteil, vgl. Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend [Hg.]: *Fünfter Familienbericht*, S. 55.
- 32 1995 waren es nur noch 84,8% der Kinder, die mit einem verheirateten Elternpaar aufwuchsen, vgl. *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik*, S. 31.
- 33 Janne Klöpper, a.a.O., S. 37-39.
- 34 Uwe Jörg Jopt: „Vorwort“, in: Barbara Wilde: *Eine Familie bleiben*, S. 9.
- 35 Wörtlich nur die 'Älteren'. Sie werden nach Duden mit E und nicht mit Ä geschrieben „weil der Begriff alt gegenüber der Vorstellung ‚Vater und Mutter‘ verblasste“, vgl. Günther Drosdowski, *Duden „Etymologie“ - das Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache*, Mannheim 1963, S. 135.
- 36 Begründung, S. 307.
- 37 1793 BGB entspricht inhaltlich § 1626.
- 38 Ob sich diese Rechtspraxis durch die Entscheidung des BGH vom 29.9.1999, FamRZ 99, S. 1646, die die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf die Mutter trotz Widerspruches des Vaters bestätigte, ändert, muss offen bleiben.
- 39 *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik*, S. 44.
- 40 Dieses Recht hatte auch der Vater eines nichtehelichen Kindes, alter § 1711 BGB. Da eine Beziehung zwischen ihm und dem Kind nicht unterstellt wurde, musste er bei Verweigerung des Umganges durch die Mutter darlegen, dass der Umgang des Kindes mit ihm dem Wohl des Kindes dient.
- 41 Otto Palandt, *Bürgerliches Gesetzbuch*, a.a.O., S. 1634, RNr 5.
- 42 Auf das Umgangsrecht von Adoptivelternteilen gehe ich hier nicht ein.
- 43 Das galt und gilt allerdings nicht für leibliche Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben.
- 44 Für die Ermittlung des Kindeswohles überprüft das Familiengericht in erster Linie
- bei welchem Elternteil die persönliche Entwicklung des Kindes gefördert wird und die Interessen des Kindes wahrgenommen werden, (sog. Förderungsprinzip),
 - bei welchem Elternteil eine bisherige förderliche Erziehung in Zukunft nachhaltig fortgesetzt werden kann, so dass das Kind wenig Brüche in seiner Lebensgestaltung erfährt, (sog. Kontinuitätsprinzip),
 - welchem Elternteil das Kind vertraut (Bindungen des Kindes),
 - welche Wünsche das Kind hat. (Kindeswille).
- Das Gericht kann, darf oder muss je nach Fall noch weitere Erwägungen anstellen. Derzeit wird oft die sog. Bindungstoleranz eines Elternteils für die Verwirklichung des Umganges einbezogen.

- 45 Vgl. Alexandra Rigos: „Eltern ohne Einfluss. Ist Erziehung sinnlos?“, in: *Der Spiegel*, 16.11.1998. Unabhängig davon hat sich nach dem 10. Kinder und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 13/11368, S. 27, das Erziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kindern in den letzten Jahrzehnten zu einem Beziehungsverhältnis gewandelt, das partnerschaftliche Züge aufweise.
- 46 Nicht selten wenden sie allerdings überhaupt keine Zeit mehr für die Kinder auf.
- 47 Der Gesetzgeber hat mit der unterschiedslosen Gewährung des Umgangsrechtes an alle Elternteile die Chance verschenkt, dass Kinder zumindest dann voll tatsächlich mitverantwortliche Väter haben, wenn diese das Sorgerecht haben.

Literatur:

- Alexander Achilles, Max Greiff (Hrsg.):** *Bürgerliches Gesetzbuch*, 20. Auflage, Berlin 1958.
- Die Bibel**, in der Übersetzung Martin Luthers, Stuttgart 1999.
- Brecht, Bertold:** *Der Kaukasische Kreidekreis*, Frankfurt 1966.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):** *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik*, Bonn 1997.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):** *Fünfter Familienbericht*, Bonn 1995.
- Drosdowski, Günther:** *Duden „Ethymologie“: Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache*, Mannheim 1963.
- Heiliger, Anita:** *Alleinerziehen als Befreiung. Mutter-Kind-Familien als positive Sozialisationsform und als gesellschaftliche Chance*, Pfaffenweiler 1991.
- Jopt, Uwe Jörg:** „Vorwort“, in: Barbara Wilde: *Eine Familie bleiben*, München 1989: S. 9-17.
- Klöpper, Janne Friederike:** *Mütterliche Sorge, väterliches Recht?*, Diplomarbeit Uni Bremen 1997.
- Mozart, Wolfgang Amadeus:** *Die Zauberflöte: Textbuch*, Mainz 2000.
- Palandt, Otto (Hrsg.):** *Bürgerliches Gesetzbuch*, 58. Auflage, München 1999.
- Pfeifer, Wolfgang:** *Ethymologisches Wörterbuch des Deutschen*, 2. Auflage, München 1995.
- Rigos, Alexandra:** „Eltern ohne Einfluß. Ist Erziehung sinnlos?“, in: *Der Spiegel*, 16.11.1998
- Vereinte Nationen (Hrsg.):** *Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung, und Frieden*, Kopenhagen 1980.
- Vereinte Nationen (Hrsg.):** *Bericht Nr. 48 der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking 1995, Ausgabe in deutscher Sprache*, New York 1995.